

RS OGH 1997/7/3 15Os81/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1997

Norm

StGB §144

Rechtssatz

Das Verbrechen der Erpressung ist erst vollendet, sobald die beabsichtigte Vermögensverschiebung tatsächlich eingetreten ist; daß bloß eine Verbindlichkeit entstanden ist (hier Zusage der Bezahlung von 5.000,- Schilling), genügt nicht, es muß vielmehr der effektive Verlust an Vermögenssubstanz eingetreten sein (Leukauf/Steininger Komm3 § 144 RN 17). Bis zu diesem Zeitpunkt sind weitere Tathandlungen wie der Ausspruch von zusätzlichen, nachhaltigen und qualifikationsbegründenden Drohungen möglich.

Entscheidungstexte

- 15 Os 81/97
Entscheidungstext OGH 03.07.1997 15 Os 81/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108343

Dokumentnummer

JJR_19970703_OGH0002_0150OS00081_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at